

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963 über den Bundesbeschluss betreffend die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes und den Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel über Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen

(Vom 27. September 1963)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 27. September 1963 über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41^{ter} BV und Ermässigung der Wehrsteuer) und den Bundesbeschluss vom 21. Juni 1963 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27^{quater} über Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41^{ter} BV und Ermässigung der Wehrsteuer) und den Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27^{quater} über Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 8. Dezember 1963 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 27. September 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963 über den
Bundesbeschluss betreffend die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes und den
Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel über
...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1963
Date	
Data	
Seite	630-631
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 247

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.